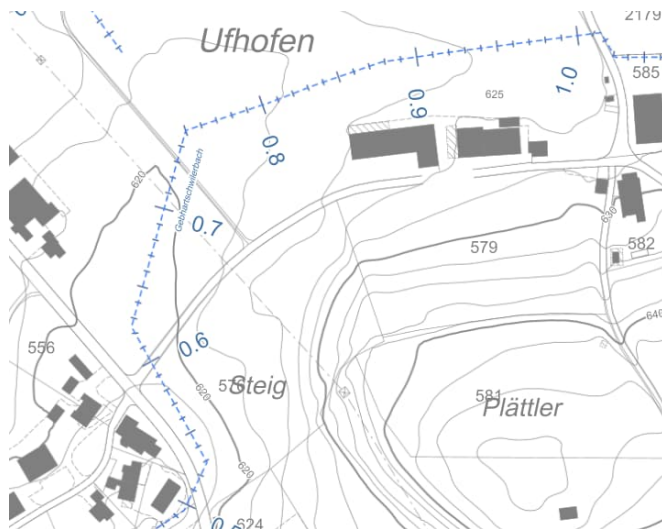




Planungsbericht

Projekt

Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Gebhartschwilerbach Ufhofen

km 0.504 – 1.008

Auftraggeber

Christof Schenk, Holderhof Produkte AG, Ufhofen 637, 9203 Niederwil

Projekt-Nr.

3105-1032

Verfasser

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Datum

St. Gallen, 5. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	5
2.3	Wasserbauliche Grundlagen	11
3	Erläuterungen	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	12
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	13
3.4	Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum	14
4	Verfahren	15
4.1	Vorprüfung	15
4.2	Mitwirkung	15
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	15

Beilagen

Technische Dokumentation der wasserbaulichen und ökologischen Grundlagen Gebhartschwilerbach Ufhofen

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Die Holderhof Produkte AG beabsichtigt auf der Parzelle Nr. 577 den Neubau einer Remise mit Lager zu erstellen. Diese soll nördlich des bestehenden Pferdestalls errichtet werden. Im Norden der geplanten Remise verläuft der Gebhartschwilerbach von Ost nach West über die Parzelle. Im Hinblick auf das geplante Baugesuch soll der Gewässerraum des Gebhartschwilerbachs in diesem Bereich festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden der Raumbedarf für eine Offenlegung gesichert. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst den Gebhartschwilerbach ab der Ufhofenstrasse (km 1.008) bis zur Unterquerung der Flawilerstrasse (km 0.504) bzw. bis zum Anschluss an den bestehenden Überbauungsplan Gebertschwil. Der Gebhartschwilerbach fliesst dabei durch Landwirtschaftsgebiet, welches teilweise in Intensivkultur genutzt wird.

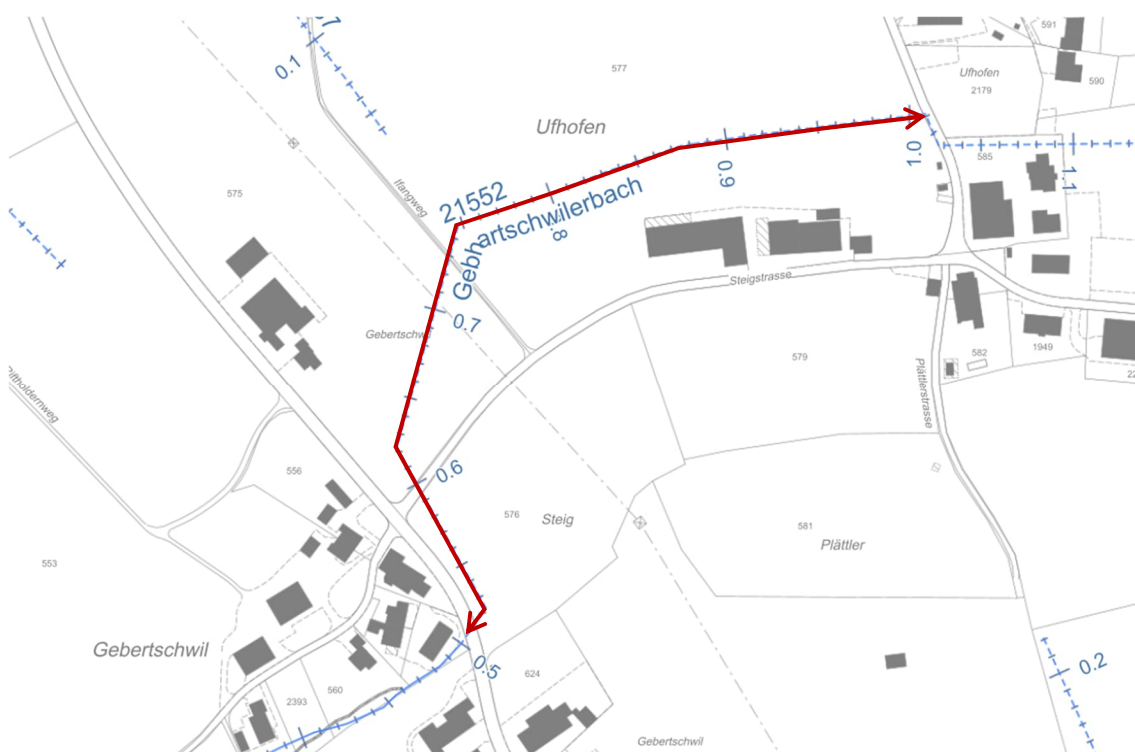


Abbildung 1: Projektperimeter

1.1.3 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Art. 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer/innen herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelungen unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;

Schutz vor Hochwasser.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV /SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist ersichtlich, dass das Planungsgebiet zwischen zwei Weilern ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt. Zudem verläuft der Gebhartschwilerbach abschnittsweise durch Fruchtfolgefächern und ein Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund.

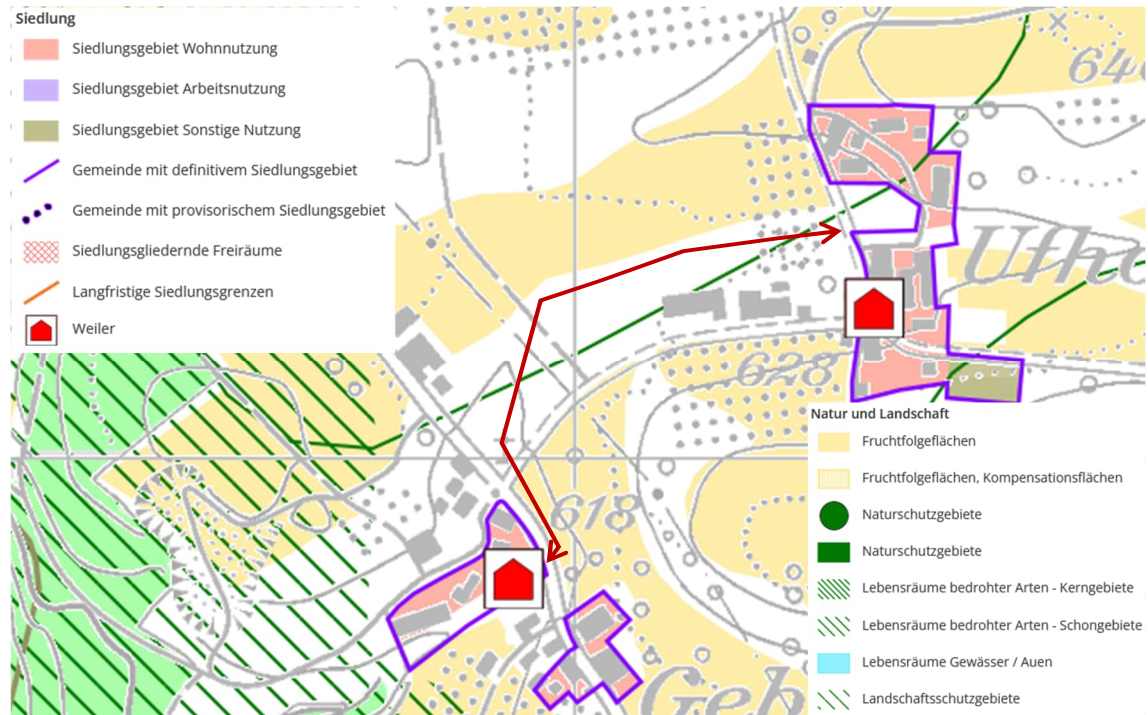


Abbildung 2: Ausschnitt kantonale Richtplankarte (geoportal.ch; Zugriff April 2025)

2.2.2 Zonenplan und Baureglement

Der Gebhartschwilerbach ist im Projektperimeter ausschliesslich von Landwirtschaftszonen umgeben.

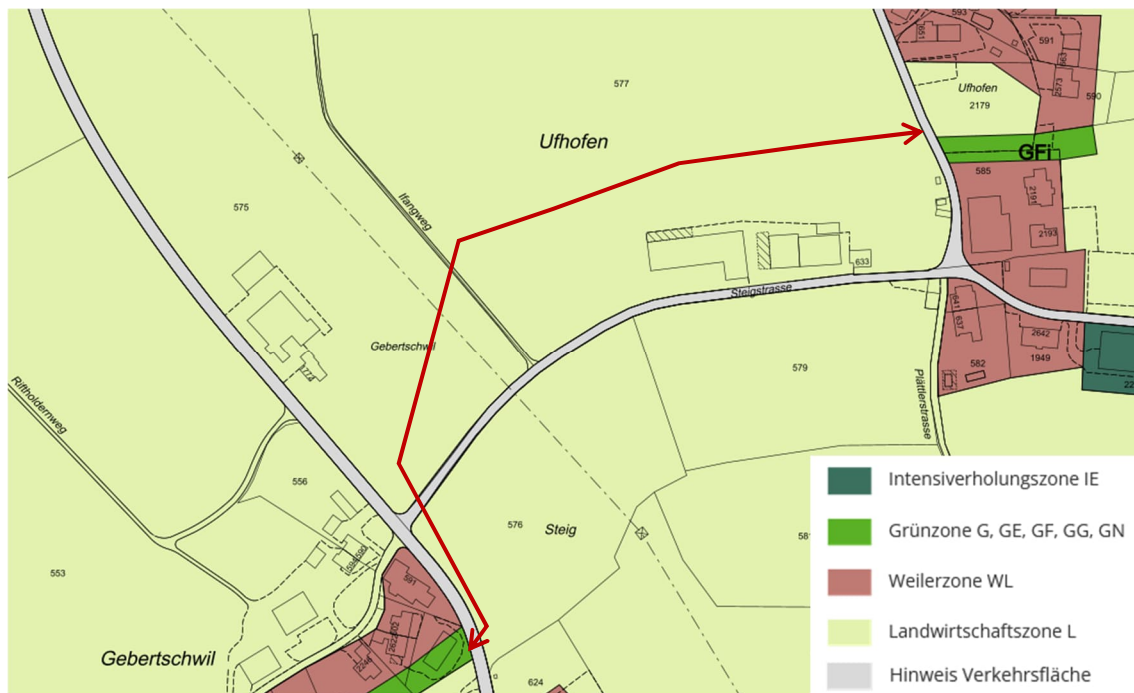


Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan (geoportal.ch; Zugriff April 2025)

2.2.3 Bestehende Sondernutzungspläne

Am westlichen Ende des Projektperimeters des Gebhartschwilerbachs ist der Überbauungsplan Gebertschwil angrenzend. Der Überbauungsplan wurde am 31.05.2010 genehmigt. Mit dem Überbauungsplan wurde eine Baulinie für den Gewässerabstand erlassen.

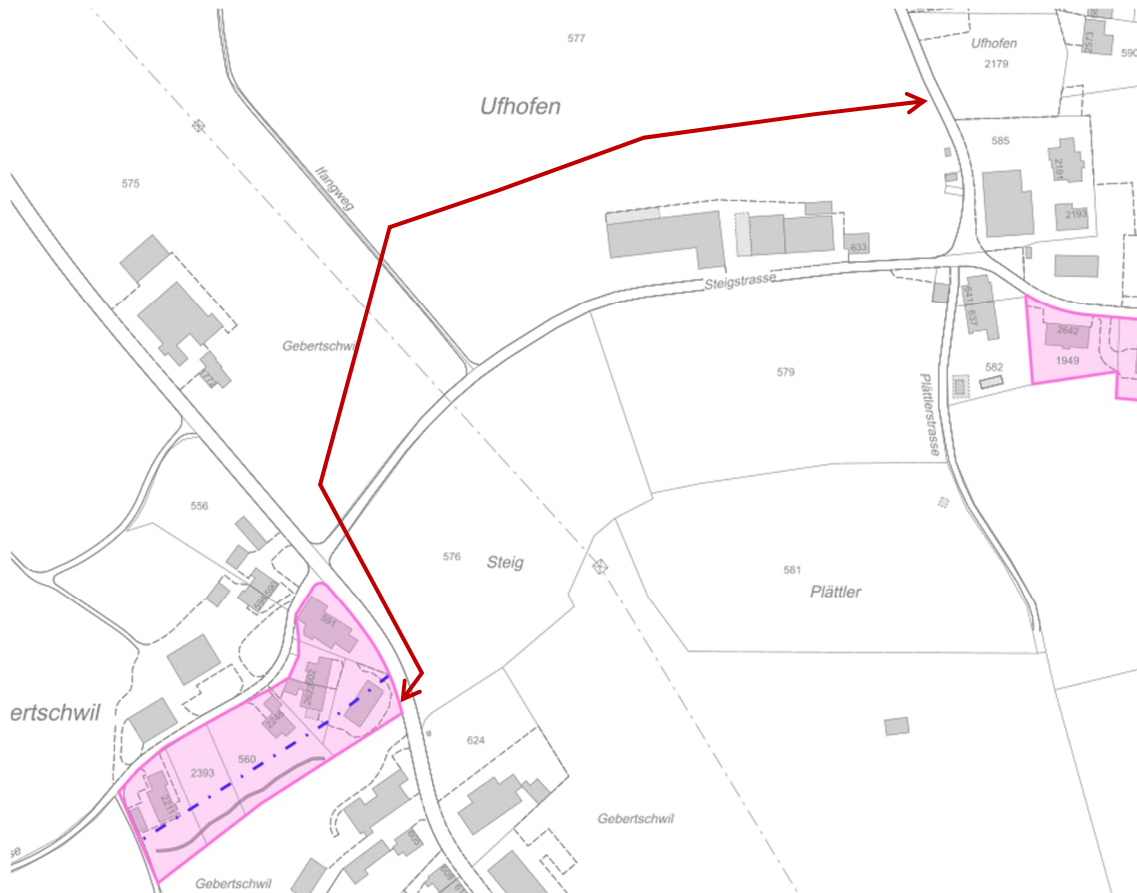


Abbildung 4: Ausschnitt Sondernutzungspläne (geoportal.ch; Zugriff April 2025)

2.2.4 Schutzverordnung und Schutzgebiete

Im Projektperimeter des Gebhartschwilerbachs sind keine Biotope von nationaler Bedeutung oder Moorlandschaften vorhanden.

Auch in der kommunalen Schutzverordnung gibt es im Bereich des Projektperimeters keine Einträge.

2.2.5 Fruchtfolgeflächen

Nördlich des Projektperimeters gibt es Fruchtfolgeflächen. Im Bereich der Liegenschaft 576 verläuft der Gebhartschwilerbach durch Fruchtfolgeflächen.

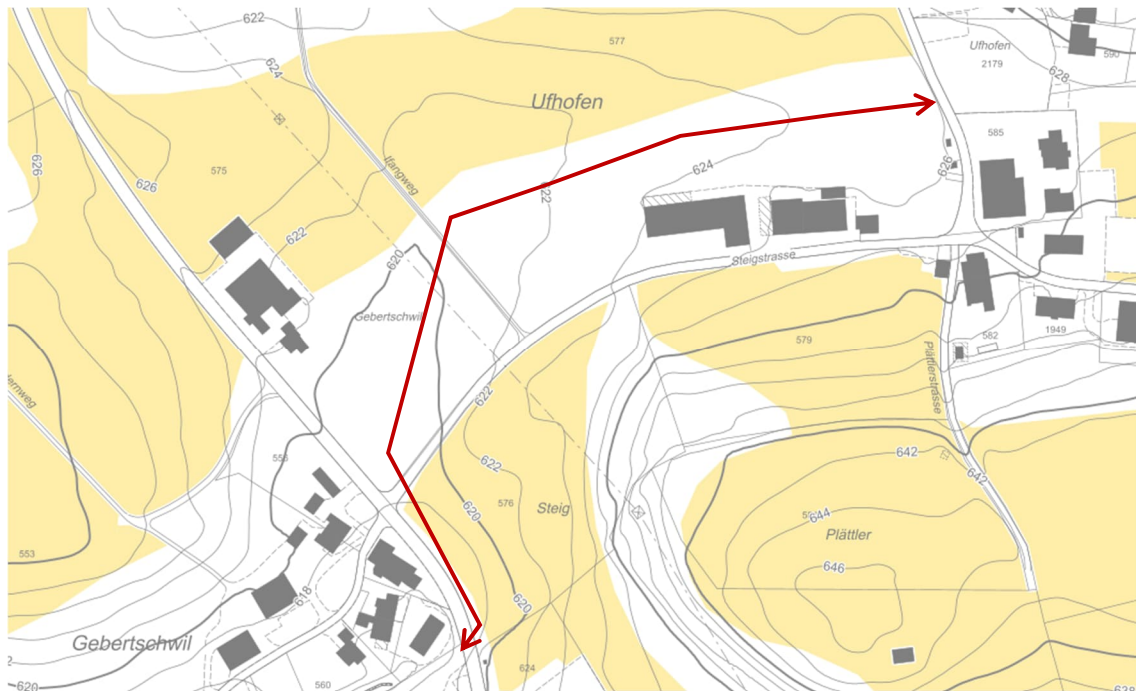


Abbildung 5: Ausschnitt Fruchtfolgeflächen (geoportal.ch; Zugriff April 2025)

2.2.6 Strassenklassierung

Der Projektperimeter wird durch die Ufhofenstrasse und die Flawilerstrasse begrenzt. Dabei handelt es sich um eine Gemeindestrasse 2. Klasse bzw. Gemeindestrasse 1. Klasse. Dazwischen verläuft der Gebhartschwilerbach unter dem Ifangweg (Gemeindestrasse 3. Klasse) und der Steigstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) durch.

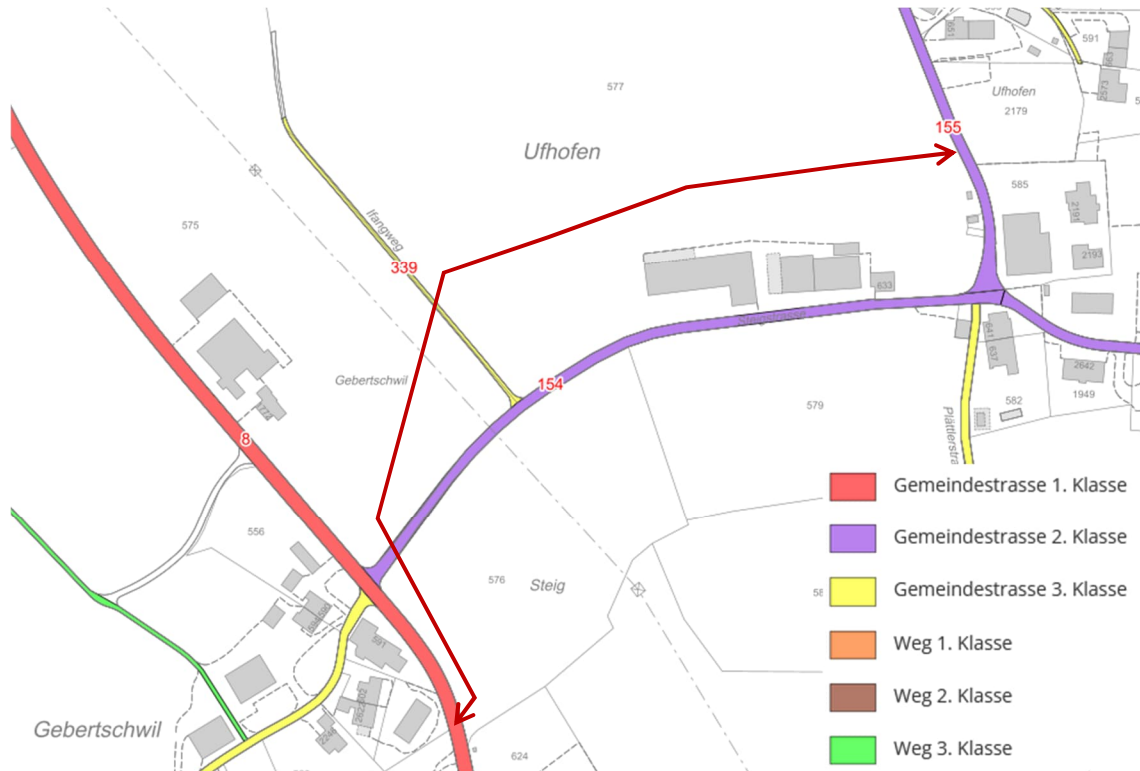


Abbildung 6: Ausschnitt Strassenklassierung (geoportal.ch; Zugriff April 2025)

2.2.7 Wald

Im Bereich des Projektperimeters gibt es keinen Wald.

2.2.8 Naturgefahren

Entlang des Gebhartschwilerbachs besteht grösstenteils eine mittlere Gefährdung.

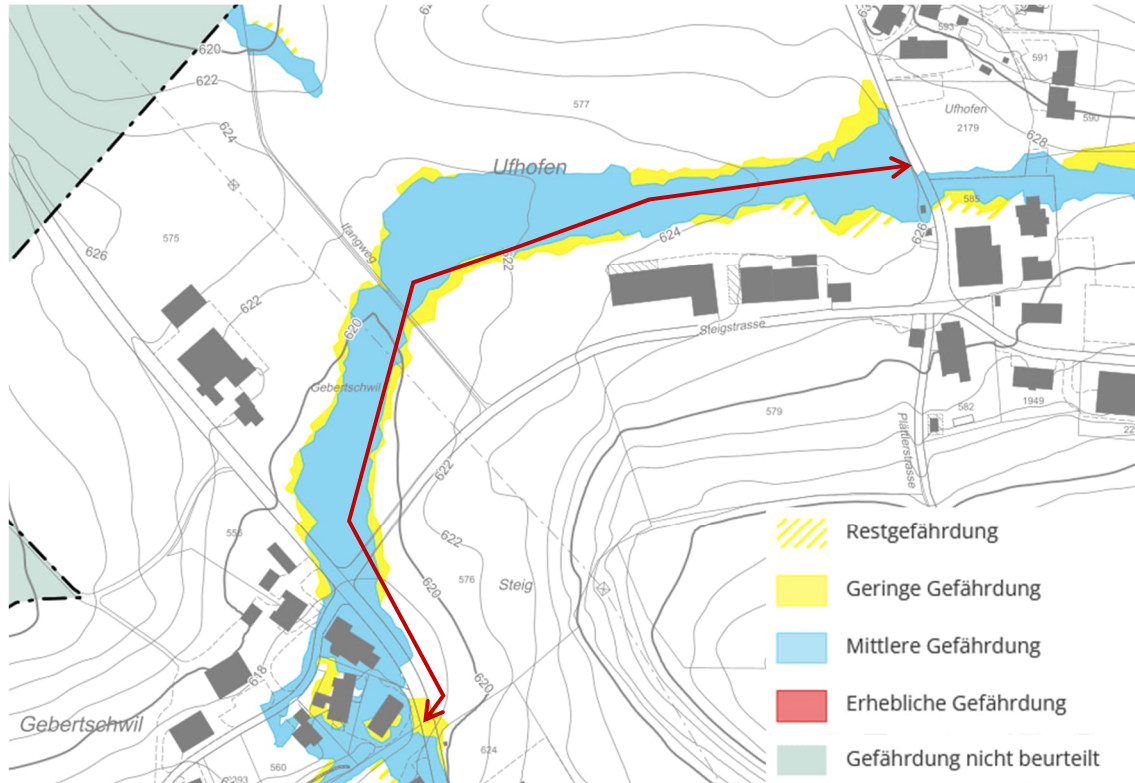


Abbildung 7: Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser (geoportal.ch; Zugriff März 2025)

2.3 Wasserbauliche Grundlagen

2.3.1 Ökomorphologie

Der Gebhartschwilerbach verläuft über den gesamten Projektperimeter eingedolt und wurde entsprechend in der ökomorphologischen Betrachtung nicht beurteilt.



Abbildung 8: Ausschnitt Ökomorphologie (Natürlichkeitsgrad) (geoportal.ch; Zugriff April 2025)

2.3.2 Abflusskennwerte

Im Bereich des Weilers Gebertschwil (km 0.480) ist ein Hydropunkt mit Abflusswerten vorhanden (Tabelle 1). Dieser wird für die hydrologischen Betrachtungen verwendet. Als Dimensionierungsabfluss wird das HQ100 verwendet.

Tabelle 1: Abflusskennwerte gemäss Hydrologie Kt.

	Einzugsgebiet [km²]	HQ30 [m³/s]	HQ100 [m³/s]	HQ300 [m³/s]
Gebhartschwiler- bach (Hydropunkt km 0.480)	0.437	2.8	3.8	4.9

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan Gebhartschwilerbach Ufhofen» wird gestützt auf Art. 23 und Art. 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan Gebhartschwilerbach Ufhofen, M 1:500
- Planungsbericht
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Gebhartschwilerbach Ufhofen

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 0 umgesetzt.

3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum | Verzicht Gewässerraumfestlegung

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Bei einem Verzicht der Gewässerraumfestlegung gilt innerhalb der Bauzone der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG, ausserhalb der Bauzone werden die Interessen des Gewässerschutzes im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sichergestellt.

3.3 Erarbeitung Gewässerraum

3.3.1 Gewässerverlauf und Abschnittsbildung

Zur Festlegung des Gewässerraums wurde der Verlauf der Eindolung geprüft. Zum einen wurde der Werkplan Abwasser konsultiert und zum anderen die Lage der Schächte entlang der Eindolung vermessen. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde der Verlauf der Eindolung gegenüber dem Verlauf im GN10 angepasst. Für die Gewässerraumfestlegung wird der Projektperimeter als ein Abschnitt betrachtet.

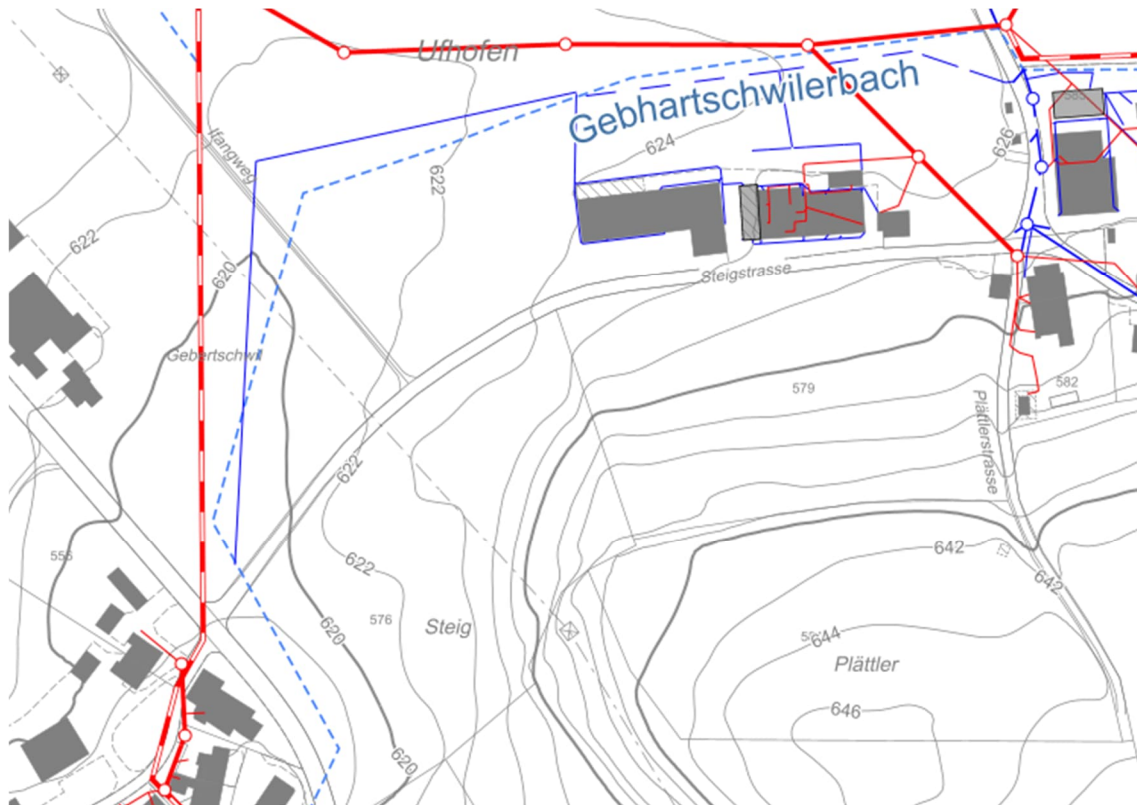


Abbildung 9: Ausschnitt Abwasser Werkplan (geoportal.ch, Zugriff August 2025)

3.3.2 Festlegung Gewässerraum

Gebhartschwilerbach: km 0.504 – 1.008:

Der Gebhartschwilerbach verläuft über den gesamten Abschnitt eingedolt. Das Gebiet befindet sich in der Landwirtschaftszone.

Für eine zukünftige Offenlegung wird von einem Querprofil mit 1.00 m Sohlenbreite und Böschungsneigungen von 1:2 ausgegangen. Mit dem minimalen Gewässerraum von 11.00 m kann ein solches Profil erstellt werden, welches das Dimensionierungshochwasser abführen kann. Beidseitig wird ein Uferstreifen von 2.00 m Breite ab Böschungsoberkante berücksichtigt. Der technische Zugang ist über die Zonenvorschriften der Nichtbauzone gesichert.

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 11.00 m festgelegt. Die Ausscheidung erfolgt symmetrisch und generalisiert zur heutigen Gewässerachse. Der Gewässerraum wird im Bereich des Übergangs zum rechtskräftigen Überbauungsplans Gebertschwil (genehmigt am 31.05.2010) auf die Baulinie Gewässer angepasst beziehungsweise an die Grünzone Freihaltung des Zonenplans.

3.4 Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Mit der Festlegung des Gewässerraums in diesem Abschnitt werden Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die Fläche der zu ersetzenden Fruchtfolgefläche kann noch nicht abschliessend bestimmt werden, da der Bach für den Moment eingedolt bleibt. Erst im Fall einer Offenlegung kann die genaue Fläche FFF bestimmt werden, denn der Uferstreifen/ technischer Zugang oberhalb der Böschungsoberkante kann der Fruchtfolge angerechnet werden, auch wenn dieser im Gewässerraum liegt.

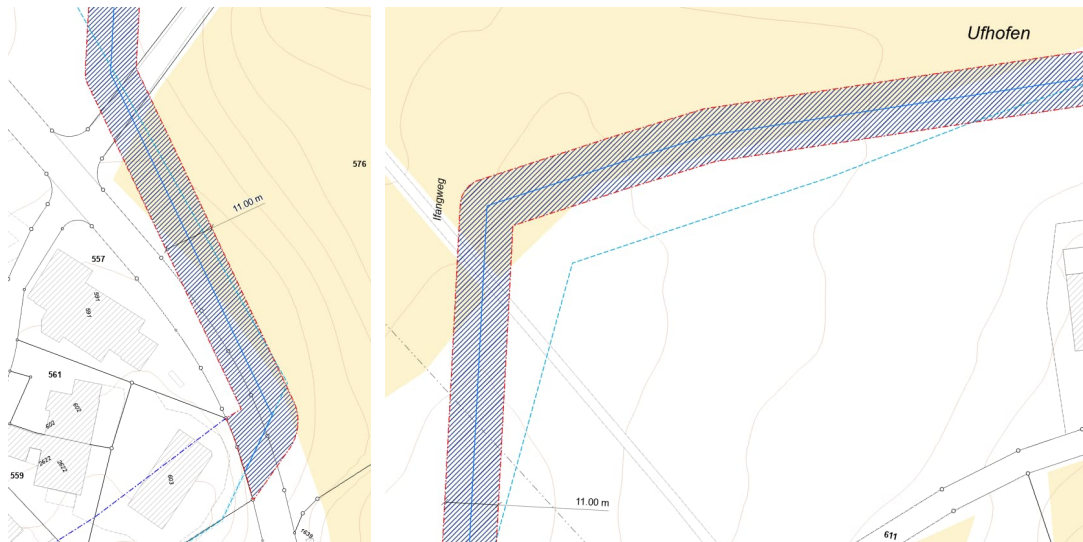


Abbildung 10: Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

4 Verfahren

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 24. Oktober 2025 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 08. Januar 2026 wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

- Die Verfahrensschritte werden im Planungsbericht ergänzt.
- Bei den Verweisen auf den bestehenden Überbauungsplan wird das Genehmigungsdatum dieser Planung ergänzt, um den Planerlass eindeutig zu zuordnen.
- In der Planlegende werden die fehlenden Signaturen ergänzt.
- Die vom Gewässerraum tangierten Fruchtfolgeflächen werden im Sondernutzungsplan nicht separat dargestellt. Die Ausweisung der Fläche erfolgt im Planungsbericht.

4.2 Mitwirkung

Die Planung wurde vom 7. November 2025 bis 8. Dezember 2025 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Es gingen keine Eingaben ein.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Gemeinderat am 3. März 2026 zu Handen des Rechtsverfahrens erlassen. Die Planung wurde vom 13. März 2026 bis 11. April 2026 der öffentlichen Auflage unterstellt.

St. Gallen, 5. März 2026
Wälli AG Ingenieure



Susanne Täschler
MSc UZH Geografie



Patrick Brunschwiler
dipl. Bauingenieur FH, Executive MBA FH